

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.

Die Daten über den **Personalstand** (Tabelle 19.12) bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst), bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst) sowie bei sonstigen juristischen Personen und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen werden durch Stichtagerhebungen jeweils zum 30. Juni in wechselndem Turnus (jährlich, 3jährlich, 6jährlich) mit unterschiedlichem Programm ermittelt.

Beamte: Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, auch Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare).

Richter: Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. 4. 1972.

Angestellte: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte, soweit nicht Lohnempfänger; auch Angestellte mit Beamtenbesoldung (Dienstordnungs-Angestellte) sowie Angestellte in Ausbildung.

Arbeiter: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Arbeiter in Ausbildung.

Die **Versorgungsempfänger** (Tabellen 19.12.2 und 19.12.3) des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienstes werden im wechselnden Turnus (jährlich, 3jährlich, 6jährlich) mit unterschiedlichem Programm jeweils zum Stichtag 1. Februar erfaßt.

Allgemeine Versorgungsempfänger: Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgt werden. Hierzu zählen ehemalige Beamte (einschl. Richter) sowie Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131): Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 sind ehemalige Bedienstete weggefallener bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 gelegener Dienststellen von Gebietskörperschaften und frühere Angehörige von sogenannten Nichtgebietskörperschaften.

Versorgungsempfänger nach Kapitel II G 131 sind ehemalige Bedienstete von Dienststellen, deren Aufgaben übernommen wurden. Sie werden zusammen mit den allgemeinen Versorgungsempfängern nachgewiesen.

Ruhegehaltempfänger: Ruhestands-, Wartestandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Empfänger von Witwen-/Witwergeld: Hinterbliebene Ehegatten von verstorbenen Ruhegehaltempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhelohn erhalten hätten.

Empfänger von Waisengeld: Hinterbliebene Kinder von verstorbenen Ruhegehaltempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhelohn erhalten hätten, soweit sie Waisengeld in Höhe von 12% (Halbwaisen), 20% (Vollwaisen) oder 30% (Unfallwaisen) des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten.

Steuern

Rechtsgrundlage der turnusmäßigen Erhebungen über die Steuerbemessungsgrundlagen

Einkommen 3jährlich
Vermögen 3jährlich
Umsatz 2jährlich

ist das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I 1966, S. 665). Erfaßt wird grundsätzlich das Gesamtergebnis der Veranlagung, Voranmeldung oder Hauptfeststellung in dem für die Einheitsbewertung oder Besteuerung der Steuerpflichtigen maßgebenden Zeitpunkt bzw. Zeitraum. Damit fallen neben Informationen über die einzelnen Steuern auch solche über Struktur und Wirkungsweise des Steuersystems an. Dem sekundärstatistischen Charakter der Steuerstatistiken entsprechend, sind Erhebungseinheiten und -merkmale steuerrechtlich definiert und abgegrenzt. Die Steuerschuldsummen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (siehe unter Öffentliche Haushalte) ab.

Aus dem Gesamtprogramm werden neben Ergebnissen der

Lohnsteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.14)
Einkommensteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.15)
Körperschaftsteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.16)
Umsatzsteuerstatistik 1976 (Tabelle 19.17)

auch lange Reihen über steuerliche Eckdaten (Tabelle 19.13) dargestellt.

Verbrauchsteuerstatistiken (Tabelle 19.18) werden aufgrund von Verbrauchsteuergesetzen bzw. Verwaltungsanordnungen des Bundesfinanzministeriums kurzfristig durchgeführt. Mit ihren Ergebnissen über den Absatz, den Verbrauch und die Belastung bestimmter verbrauchsteuerter Genuß- und Nahrungsmittel, Mineralölprodukte und einiger anderer Industrieerzeugnisse lassen sich die unmittelbaren Auswirkungen des Verbrauchsteuerrechts laufend beobachten. Die Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen nach dem Kleinverkaufspreis, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses.

Realsteuervergleich (jährlich; Tabelle 19.19): Aufgrund des Gesetzes über die Finanzstatistik umfaßt er das kassenmäßige Ist-Aufkommen, die Grundbeträge (der Grundbetrag ist eine nach der Formel Aufkommen geteilt durch Hebesatz $\times 100$ berechnete »Ersatzgröße«, anstelle der uneinheitlich vorliegenden Steuermaßbeträge), die Hebesätze der Realsteuern sowie Steuerüberweisungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz. Berechnung von Steuerkraftzahlen nach unterschiedlichen Methoden.